

Federführung:

60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung

Produkt:

50.23 Sicherheit und Ordnung des Verkehrs

60.03 Verkehrsplanung

70.01 Verkehrsanlagen

Datum:

28.11.2016

Beratungsfolge:

Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

07.12.2016

22.12.2016

Vorberatung

Entscheidung

Antrag der Fraktion AfC/FAMILIE auf Öffnung der Bahnunterführung

Beschlussvorschlag (Antrag der Fraktion AfC/FAMILIE):

Der Rat beschließt, im Jahr 2017 die erforderlichen Maßnahmen zur Öffnung der Bahnunterführung für den stadtauswärts fahrenden Rettungsdienst *durchzuführen*.

Sachverhalt:

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei einem positiven Votum ist der Beschluss dahingehend zu ergänzen, dass sich die für die Öffnung der Bahnunterführung erforderlichen Maßnahmen auf den Einbau eines versenkbaren Pollers beschränken.

Zum Prüfauftrag:

Der Antrag der Fraktion AfC/FAMILIE wurde dem Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen in seiner Sitzung am 26.10.2016 gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Coesfeld vorgelegt. Der Ausschuss fasste den folgenden zum Antrag vorgezogenen Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, zunächst die Kosten für die Installation versenkbarer Poller zu ermitteln. Anschließend ist der Antrag erneut vorzulegen.

Die Begründung des Antrages, die Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag sowie die seinerzeitige Empfehlung der Verwaltung können der ursprünglichen Vorlage 241/2016 entnommen werden.

Die Verwaltung hat die Kosten für die Installation eines Pollers mit 17.000 € ermittelt. Zusätzlich fallen jährliche Wartungskosten in Höhe von ca. 540 € an.

Die Verwaltung geht dabei davon aus, dass

1. die Befestigung des Weges für die sporadische Befahrung mit Einsatzfahrzeugen ausreicht. Auch heute wird der Weg von Fahrzeugen des Bauhofes zur Unterhaltung der Grünanlagen genutzt. Kosten für eine zusätzliche Befestigung sind daher genauso wenig

berücksichtigt wie Kosten für eine Verbreiterung des Weges. Nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen erfordert der Begegnungsfall Pkw/Rad eine Wegebreite von 3,80 m (bei eingeschränkten Bewegungsspielräumen). Der vorhandene Weg hat eine Breite von ca. 2,50 m. Insofern muss im Falle eines Rettungseinsatzes in Kauf genommen werden, dass Radfahrer und auch Fußgänger auf die unbefestigten Flächen neben dem eigentlichen Weg ausweichen müssen.

2. die Nutzung auf den Notfallarztwagen beschränkt bleibt, weil für Krankenwagen wegen ihrer Funkantennenaufbauten die Höhen der vorhandenen Unterführungen nicht ausreicht.